

Stempelgebühr (2 mal 16,00 Euro)

Identifikationsnummern

An die
Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Abteilung 38 – Mobilität
Amt für Infrastrukturen und nachhaltige Mobilität
Landhaus 3b, Silvius-Magnago-Platz 3
39100 Bozen (BZ)

Tel. 0471 41 4640

E-Mail: inframob@provinz.bz.it

PEC: inframob@pec.prov.bz.it

Die Stempelgebühr kann auch mittels Bezahlung durch F23 oder virtuell entrichtet werden.

- Bezahlung mittels F23 (Abgabekennzahl: 456T)
 Virtuelle Stempelsteuer
 STEMPELFREI Laut D.P.R. vom 26. Oktober 1972, Nr. 642, Tabelle „B“.

- Punkt 16: Öffentliche Körperschaft
 Punkt 27 bis (Onlus) laut G. 266/91, Art. 8 und LG 11/93
 im Landesverzeichnis der ehrenamtlich tätigen Organisationen eingetragen
 anderes:

Anfrage um Ausstellung einer Konzession oder einer Ermächtigung zur Besetzung eines öffentlichen Grundes entlang der Bahnlinie Meran-Mals

Dekret des Landehauptmanns (DLH) vom 17. August 2021, Nr. 24 in geltender Fassung

Der/die Antragsteller/in

Familienname Vorname

Geburtsort Provinz Staat

Geburtstag

in seiner/ihrer Eigenschaft als

Bezeichnung

mit Sitz in PLZ Ort

Straße/Platz

Telefon PEC/E-Mail

MwSt. Nr. Steuernummer

Der/die Antragsteller/in ersucht

die Autonome Provinz Bozen - Südtirol, Amt 38.1 für Infrastrukturen und nachhaltige Mobilität, um die Ausstellung einer Konzession oder einer Ermächtigung laut DLH 24/2021 unter Angabe folgender Punkte.

Lage zur Besetzung des öffentlichen Grundes:

Gemeinde

Katastralgemeinde

Grundparzelle und / oder Bauparzelle

Dauer der Besetzung

Dauerbesetzung, Jahre (nicht weniger als 1 Jahr – Maximal 29 Jahre)

Zeitweilige Besetzung, im Zeitraum von bis (weniger als 1 Jahr)

Art der Besetzung

Unterquerung – Überquerung:

bei km + m

Ausmaß der Besetzung der Unterquerung – Überquerung auf
Eisenbahndematerialgut:

Parallelismus:

von km + m bis km + Seite (Richtung Meran)

Ausmaß der Besetzung des Parallelismus auf Eisenbahndematerialgut:

Beschreibung des Projektes (Auflistung der einzelnen Dienste einschließlich der Art der Benützung, zum Beispiel: landwirtschaftlich, für öffentlichen Dienst, etc.)

Der/die Antragsteller/Antragstellerin erklärt:

- dass falls die Verpflichtungen zur Einzahlung der Stempelsteuer durch Stempelmarken erfüllt wurden, diese Stempelmarken ausschließlich für das vorliegende Dokument verwendet und für 3 Jahre, im Sinne des Art. 37 des DPR Nr. 642 von 1972, aufbewahrt werden;
- dass er falls die Verpflichtungen zur Einzahlung der Stempelsteuer durch eine virtuelle Stempelgebühr bezahlt wurde, die entsprechende Ermächtigung Nr. vom .. von der Agentur für Einnahmen ausgestellt wurde.
- dass er gemäß Artikel 16 Absatz 2 des DLH 33/2006 nicht gebührenpflichtig ist, weil es sich um Besetzungen handelt, welche:
- a) durch und für den Staat, die Regionen, Gemeinden und Gemeindenverbände sowie religiöse Einrichtungen für die staatlich zugelassene Religionsausübung ausgeübt wird,
 - b) durch und für die öffentlichen Körperschaften laut Artikel 87 Absatz 1 Buchstabe c) des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 22. Dezember 1986, Nr. 917, in geltender Fassung, für einschlägige Betreuungs-, Vorsorge-, Gesundheits-, Erziehungs-, kulturelle und Forschungszwecke ausgeübt wird,
 - c) durch Schilder, die auf Bahnhöfe, Haltestellen oder Fahrpläne für öffentliche Beförderungsmittel hinweisen, Besetzungen durch Verkehrsschilder, Besetzungen durch Uhren, die für die Allgemeinheit bestimmt sind, sowie durch Fahnenstangen von Einrichtungen ausgeübt wird ,
 - d) durch Fahrzeuge für den öffentlich-konzessionierten Linienverkehr sowie durch Gespannfuhrwerke beim Parken oder auf den ihnen zugewiesenen Standplätzen ausgeübt wird,
 - e) durch Zufahrten und Zugänge ausgeübt wird,
 - f) durch Anschlüsse an öffentliche Versorgungsnetze, wobei Artikel 25 unberührt bleibt (Besondere Kriterien für die Festlegung der Gebühr für Besetzungen durch öffentliche Versorgungsbetriebe) ausgeübt wird,
 - g) durch Personenkraftwagen für den öffentlichen Transport auf öffentlichem, für diesen Zweck bestimmtem Grund ausgeübt wird,
 - h) gelegentliche Besetzungen für einen den ortspolizeilichen Verordnungen entsprechenden Zeitraum und Besetzungen durch Parken von Fahrzeugen für die zum Auf- und Abladen von Waren erforderliche Zeit ausgeübt wird,
 - i) durch Anlagen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind, wenn bei der Gewährung der Konzession oder Ermächtigung oder zu einem späteren Zeitpunkt vorgesehen wurde, dass diese Anlagen bei Ablauf der Konzession oder Ermächtigung unentgeltlich an das Land übergehen ausgeübt wird ,
 - j) von Friedhofsgrund ausgeübt wird,
 - k) durch fixe oder einziehbare Markisen und ähnliche Vorrichtungen ausgeübt wird ,

- l) dauerhafte und vorübergehende Besetzungen des Untergrundes durch Wasserleitungen, die für die Landwirtschaft in Berggemeinden notwendig sind ausgeübt wird,
- m) durch Parabolspiegel, Werbetafeln oder Werbetransparente und andere Werbemittel ausgeübt wird,
- n) durch Bauwerke von besonderem künstlerischem, historischem oder ethnografischem Wert, wenn sie auf Vorschlag der Landesabteilung Denkmalpflege vorgenommen wurden ausgeübt wird,
- o) durch öffentliche Hörfunksender, durch andere öffentliche Körperschaften und durch private Hörfunksender, die mit der Landesverwaltung eigene Verträge zur Information der Bevölkerung im Fall von Naturkatastrophen unterzeichnet haben ausgeübt wird,
- p) durch ober- und unterirdisch geführte Verkabelungen oder Leitungen entlang von Straßen, wobei Artikel 25 unberührt bleibt, (Besondere Kriterien für die Festlegung der Gebühr für Besetzungen durch öffentliche Versorgungsbetriebe) ausgeübt wird ,
- q) die nicht zur Ausübung einer Handelstätigkeit fallen,
- r) die von den Mobiltelefonbetreibern in Tunnels vorgenommen sind.

Kurze Datenschutzerklärung gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016

Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist die Autonome Provinz Bozen.

E-Mail: generaldirektion@provinz.bz.it; PEC: generaldirektion.direzionesgenerale@pec.prov.bz.it.

Die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten (DPO - *Data Protection Officer*) sind folgende:

E-Mail: dsb@provinz.bz.it,

PEC: rpd_dsb@pec.prov.bz.it.

Die übermittelten Daten werden vom dazu befugten Landespersonal, auch in elektronischer Form, zur Erfüllung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse oder im Zusammenhang mit der Ausübung öffentlicher Gewalt oder zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung gemäß der im ausführlichen Informationsschreiben angegebenen Rechtsgrundlagen, verarbeitet. Die Daten werden so lange gespeichert, bis sie zur Erreichung der Zwecke der Datenverarbeitung und zur Erfüllung der geltenden rechtlichen Verpflichtungen benötigt werden. Für weitere Informationen, auch in Bezug auf die Ausübung der im Sinne von Artikeln 15-22 der DSGVO Ihnen zustehenden Rechte, lesen Sie bitte die ausführliche Datenschutzerklärung, welche durch den nachstehenden Hyperlink zugänglich ist www.provinz.bz.it/de/dienstleistungen-a-z.asp?bnsv_svid=1034364.

- Die betroffene Person hat Einsicht in die Information über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten genommen.

Mitteilung des digitalen Domizils

- Der/die Antragsteller/in erklärt, dass die Mitteilungen in Bezug auf dieses Verwaltungsverfahren ausschließlich über die angeführte zertifizierte E-Mail-Adresse (PEC) erfolgen müssen und dass diese Adresse während der gesamten Dauer des Verwaltungsverfahrens aktiv bleibt bzw. eine eventuelle Änderung dieser Adresse rechtzeitig mitgeteilt wird:

Durch die Unterschrift wird bestätigt, dass alle in den Übersichten dieses Antrages abgegebenen Daten der Wahrheit entsprechen und es wird zur Kenntnis genommen, dass eventuelle falsche Erklärungen und Unterlagen sowie Urkundenfälschungen strafrechtlich verfolgbar sind.

Datum ..

(digitale) Unterschrift des Antragstellers/der Antragstellerin

Anlagen:

- Kopie eines Lichtbildausweises (falls der Antrag nicht digital unterschrieben wurde)
- Kopie des Formulars F23 (falls die Bezahlung der Stempelgebühr mittels F23 erfolgt)
- Technische Unterlagen